

Anhang 2 zur Beitrags- und Gebührensatzung
des Wasserverbandes Nord (WV Nord)
Abgaben Niederschlagswasser für die
Gemeinden Freienwill und Großsolt



Gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes Nord (WV Nord) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 15.12.2023 folgender Anhang 2 für die Gemeinden Freienwill und Großsolt erlassen:

A. Beiträge

Der WV NORD erhebt gem. der §§ 12 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Niederschlagswasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.

Gem. § 14 der Beitrags- und Gebührensatzung ist Maßstab für den Beitrag für den Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage die Grundstücksfläche, die mit der Grundflächenzahl vervielfacht wird.

Der Beitragssatz beträgt 3,66 €/m²

Gem. § 12 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung ist für die erstmalige Herstellung des Kontrollschachtes auf dem Grundstück eine Kostenerstattung zu leisten. Die Höhe der Kostenerstattung bemisst sich nach den tatsächlichen Herstellungskosten für jeden Kontrollschacht.

B. Gebühren

Für die leitungsgebundene zentrale Niederschlagswasserbeseitigung werden gem. §§ 2 und 5 der Beitrags- und Gebührensatzung Gebühren erhoben. Je 10 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 10 m² aufgerundet. Die Niederschlagswassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Gebühr.

Der Gebührensatz für die mengenabhängigen Gebühr beträgt im Jahr 4,80 €/10 m²

Voraussetzung für die Erhebung einer monatlichen Grundgebühr ist das Vorhandensein eines Übergabestützens zum Abwasserkanal (Anschlussmöglichkeit).

Die Grundgebühr beträgt monatlich 3,00 €/Anschluss

C. Nebenleistungen

Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle

Die Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 17 der Beitrags- und Gebührensatzung wird anhand der tatsächlichen Kosten erhoben. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 80 % der tatsächlichen Kosten betragen.

D. Inkrafttreten

Dieser Anhang 2 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Oeversee, 15.12.2023

gez. Martin Ellermann

.....
Martin Ellermann
Verbandsvorsteher

WASSERVERBAND NORD

gez. Ernst Kern

.....
Dipl.-Ing. Ernst Kern
Verbandsgeschäftsführer